

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die das EVF-Zentrallabor im Auftrag seiner Kunden erbringt.
- 1.2 Diese AGB gelten für die Vertragsbeziehungen mit sämtlichen Kunden, unabhängig davon, ob es sich bei den Kunden um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB oder einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt.
- 1.3 Abweichungen von den AGB müssen im Einzelnen ausdrücklich schriftlich zwischen dem EVF-Zentrallabor und dem Kunden vereinbart werden. Abweichungen gelten jeweils nur für den Auftrag, für den sie vereinbart werden; bei späteren Aufträgen gelten die AGB des EVF-Zentrallabors vollumfänglich, für erneute Abweichungen gilt Satz 1. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen, soweit diese von den AGB des EVF-Zentrallabors abweichen.

## 2 Auftragerteilung, Vertragsschluss

- 2.1 Alle Anfragen des Kunden zur Angebotserstellung können mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Post an das EVF-Zentrallabor erfolgen. Das EVF-Zentrallabor erstellt auf Grundlage dieser Anfrage ein Angebot in Textform (Auftragsformular), das vom Kunden zu unterzeichnen und an das EVF-Zentrallabor zurückzuschicken ist. Der Kunde erhält im Anschluss eine Auftragsbestätigung durch das EVF-Zentrallabor.
- 2.2 Sofern die Anfrage über die EVF-Homepage (E-pilot) abläuft, erfolgt die Beauftragung direkt online im Rahmen von E-pilot. Der Kunde erhält im Anschluss eine Bestätigungs-mail.
- 2.3 Das EVF-Zentrallabor ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung des Auftrags zu beginnen, bis gegenüber dem Kunden die Auftragsbestätigung erfolgt ist und damit Klarheit über die Auftragerteilung besteht.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem EVF-Zentrallabor die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Er hat dem EVF-Zentrallabor – soweit erforderlich – den Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Gebäuden, sonstigen Bauwerken und Einrichtungen zu gewähren und im Bedarfsfall erforderliches Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

## 3 Leistungsumfang, Leistungserbringung

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftragsformular bzw. Angebot. Fristen für die Erbringung der Leistungen durch das EVF-Zentrallabor müssen ausdrücklich vereinbart werden, um verbindlich zu sein.
- 3.2 Erfolgt die Probenahme nicht durch die Probenehmer des EVF-Zentrallabors, ist die Abholung bzw. Anlieferung von Proben (einschließlich sonstigem Material, das für die Erbringung der Leistung erforderlich ist) in der Regel nicht im Leistungsumfang inbegriffen und erfolgt durch den Kunden.
- 3.3 Das EVF-Zentrallabor erbringt seine Leistungen ausschließlich für den Kunden. Ein Auftrag stellt keinen Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter dar, d.h. Dritte können keine Rechte aus dem Auftrag und der Leistungserbringung durch das EVF-Zentrallabor geltend machen.
- 3.4 Das EVF-Zentrallabor erbringt seine Leistungen nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik. Sollen spezielle Verfahren angewandt werden, die darüber hinaus gehen oder zusätzliche Untersuchungen vorgenommen werden, ist dies ausdrücklich zwischen dem EVF-Zentrallabor und dem Kunden zu vereinbaren.
- 3.5 Das Labor ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.
- 3.6 Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen durch das EVF-Zentrallabor ist der Sitz des EVF-Zentrallabors.

## 4 Übermittlung und Abgabe von Proben durch den Kunden

- 4.1 Die Übermittlung und Abgabe von Proben durch den Kunden erfolgen auf dessen Kosten und dessen Gefahr, sofern die Probenahme und der Transport der Proben nicht im Leistungsumfang enthalten sind.
- 4.2 Proben müssen in einem Zustand sein, der eine einwandfreie und problemlose Erbringung der Leistung durch das EVF-Zentrallabor ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht. Das EVF-Zentrallabor ist generell berechtigt, eine Eingangsuntersuchung der Probe durchzuführen, um deren Zustand und Tauglichkeit für die Erbringung der vertraglichen Leistung zu bestimmen; ist dies nicht der Fall, ist das EVF-Zentrallabor berechtigt, die Proben zurückzuweisen, der Kunde hat sie in diesem Fall zurückzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für die Eingangsuntersuchung zu tragen, wenn die Proben die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen und das EVF-Zentrallabor berechtigt ist, sie zurückzuweisen. Das EVF-Zentrallabor ist berechtigt, die Kosten für Eingangsuntersuchungen pauschal zu berechnen, wobei dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet ist.
- 4.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Proben, die von ihm an das EVF-Zentrallabor übermittelt oder dort abgegeben werden, in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und von ihnen keine Gefahr ausgeht. Der Kunde ist verpflichtet, das EVF-Zentrallabor rechtzeitig vorab über alle bekannten oder potentiellen Risiken und Gefahren hinzuweisen, z. B. radioaktive Strahlung sowie toxische, ätzende, leicht entzündliche, explosive oder aus sonstige Weise schädliche Bestandteile von Proben. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die auf diese Risiken und Gefahren zurückzuführen sind. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf Schäden Dritter, von denen er das EVF-Zentrallabor im Schadensfall freizustellen hat.
- 4.4 Bei Versand durch den Kunden müssen Proben sachgemäß und unter Berücksichtigung etwa vom EVF-Zentrallabor erteilter Anweisungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verpackt sein und versendet werden. Untaugliche Proben werden nicht untersucht und nach Rücksprache mit dem Kunden entsorgt.
- 4.5 Proben die durch den Kunden selbst im Labor abgegeben/ angeliefert werden, werden nicht im Rahmen der Akkreditierung des EVF-Zentrallabors untersucht und haben somit keine Gültigkeit gegenüber öffentlichen Stellen.

## 5 Umgang mit Proben durch das EVF-Zentrallabor

- 5.1 Das EVF-Zentrallabor wird Proben sorgsam behandeln und nur zu den vereinbarten Zwecken verwenden. Das EVF-Zentrallabor ist nicht dafür verantwortlich, dass die Proben bei Übernahme durch das EVF-Zentrallabor für die Erbringung der vertraglichen Leistung tauglich sind.
- 5.2 Das EVF-Zentrallabor wird nicht Eigentümer der Proben, es sei denn, dies ist für die Erbringung der Leistung unumgänglich oder ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3 Sofern es nicht gesondert vereinbart wurde, ist das EVF-Zentrallabor nicht verpflichtet, die Proben nach Durchführung der vertraglichen Leistungen aufzubewahren und ggf. dafür zusätzlich zu kühlen oder auf andere Weise zu sichern, es sei denn dies ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.4 Das EVF-Zentrallabor ist berechtigt, Proben nach Erbringung der vertraglichen Leistungen zu zerstören und zu entsorgen. Die Kosten für die Zerstörung und Entsorgung trägt der Kunde. Das Gleiche gilt, wenn eine Aufbewahrung durch das EVF-Zentrallabor vereinbart wurde und die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Der Kunde kann die Rückgabe von nicht mehr benötigtem und nicht verbrauchtem Probematerial auf seine Kosten verlangen. Eine Rücksendung erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden.

## 6 Prüfungsergebnisse und Übermittlung

- 6.1 Prüfungsergebnisse werden dem Kunden nach Absprache entweder in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Erfolgt keine diesbezügliche Absprache zwischen dem EVF-Zentrallabor und dem Kunden, ist das EVF-Zentrallabor berechtigt, sich für Papierform oder für elektronische Form zu entscheiden.
- 6.2 Werden Prüfungsergebnisse dem Kunden in elektronischer Form übermittelt, erfolgt dies in der Regel im .pdf Format. Das EVF-Zentrallabor übernimmt keine Gewähr, dass die in elektronischer Form übermittelten Prüfungsergebnisse für die Zwecke des Kunden ausreichen. Die Übermittlung in elektronischer Form erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail. Wünscht der Kunde eine andere Art der elektronischen Übermittlung, ist dies zwischen dem EVF-Zentrallabor und dem Kunden zu vereinbaren.
- 6.3 Auskünfte am Telefon dürfen ausdrücklich nur durch Mitarbeiter erfolgen, die diesen Teil des Auftrages bearbeitet haben oder nach vorheriger Rücksprache mit diesen. Vor der Auskunftserteilung muss sichergestellt sein, dass die Vertraulichkeit gewahrt ist.

Auskunft an dritte Personen darf nicht erfolgen oder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers. Diese Genehmigung kann durch einen Anruf beim Auftraggeber erfolgen. Die Genehmigung der Auskunftserteilung sollte aber besser in schriftlicher Form vorliegen (Fax, E-Mail, formloser Brief).

## 7 Vertraulichkeit, Urheberrechte

- 7.1 Im Rahmen der Leistungserbringung durch das EVF-Zentrallabor ermittelte Prüfungsergebnisse werden ausschließlich für den Gebrauch durch den Kunden erstellt und übermittelt und werden vom EVF-Zentrallabor nicht ohne Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht, es sei denn dies ergibt sich aus einer gesetzlichen Bestimmung oder behördlichen Verfügung.
- 7.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Prüfungsergebnisse zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden.
- 7.3 Das EVF-Zentrallabor ist berechtigt, Prüfungsergebnisse ausschließlich in anonymisierter Form für eigene Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Überprüfung der eigenen Prüfungsmethoden, zur wissenschaftlichen Forschung und zur Publikation zu wissenschaftlichen Zwecken.
- 7.4 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Urheberrechte entstehen (z. B. an Gutachten, Prüfberichten, Analysen, graphischen Darstellungen, etc.), verbleiben diese beim EVF-Zentrallabor. Das EVF-Zentrallabor überträgt dem Kunden die für seine Zwecke erforderlichen Nutzungsrechte, die sich aus den Urheberrechten ergeben. Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Entgelts für die Leistungserbringung auf den Kunden über.

## 8 Entgelt, Preisblatt

Der Kunde ist verpflichtet, für die Leistungen des EVF-Zentrallabors ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Auftragsformular bzw. Online-Angebot des EVF-Zentrallabors, es sei denn es wurden individuell abweichende Preise vereinbart. Abweichende Preise müssen in Textform vereinbart werden.

## 9 Abrechnung, Fälligkeit

- 9.1 Das EVF-Zentrallabor rechnet seine Leistungen nach deren Erbringung gegenüber dem Kunden ab. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt in Papierform. Sollte der Kunde eine Rechnung in elektronischer Form wünschen, hat er dies dem EVF-Zentrallabor mitzuteilen. In diesem Fall stimmt der Kunde mit Anerkennung dieser AGB gemäß § 14 UStG der Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form zu.
- 9.2 Rechnungsbeträge werden zu dem vom EVF-Zentrallabor in der Rechnung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung der fälligen Beträge zum angegebenen Zeitpunkt gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf dem vom EVF-Zentrallabor genannten Konto.
- 9.3 Der Kunde hat Zahlungen auf ein vom EVF-Zentrallabor zu benennenden Konto zu überweisen.
- 9.4 Gegen Ansprüche des Labors darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## 10 Verantwortlichkeit und Haftung

- 10.1 Die Tätigkeit und Verantwortlichkeit des EVF-Zentrallabors beschränkt sich auf die mit der vereinbarten Leistungserbringung zusammenhängenden Tätigkeiten und Leistungen. Zusätzliche Pflichten werden vom EVF-Zentrallabor nicht übernommen. Insbesondere beschränken sich die in den übermittelten Prüfungsergebnissen genannten Daten ausschließlich auf die dort genannten

Stoffe und Werte, die nach der anzuwendenden Methode ermittelt wurden. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass andere, nicht vertragsgegenständliche Stoffe in den Proben vorhanden oder nicht vorhanden sind.

10.2 Jedes Prüfungsergebnis bezieht sich ausschließlich auf die durch das EVF-Zentrallabor analysierte Probe. Das EVF-Zentrallabor ist nur dann für die Probennahme und den Transport der Probe verantwortlich, wenn es die Probennahme selbst durchgeführt hat.

10.3 Die Leistungen des EVF-Zentrallabors werden auf Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Informationen und Daten sowie der vom Kunden überlassenen Unterlagen und Proben erbracht. Für Schäden, die durch fehlerhafte vom Kunden überlassene Informationen, Daten, Unterlagen, Proben und sonstige in seinen Verantwortungsbereich fallende Handlungen entstehen, übernimmt das EVF-Zentrallabor keine Haftung.

10.4 Die Haftung des EVF-Zentrallabors für Schäden des Kunden ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

10.5 Das EVF-Zentrallabor haftet für Schäden des Kunden nur, soweit es eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat das EVF-Zentrallabor Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet das EVF-Zentrallabor nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

10.6 Die Haftung des EVF-Zentrallabors ist der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

10.7 Das EVF-Zentrallabor haftet nicht für indirekte und Folgeschäden des Kunden sowie für Vermögensschäden.

10.8 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen dem Grunde und der Höhe nach gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 11 Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO

Unsere aktuellen Datenschutzbestimmungen finden Sie auf dem beigefügten Infoblatt „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.

## 12 Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

12.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmungen angemessene, wirksame und durchführbare Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dessen Abschluss die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken.

12.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Göppingen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.